



**Verwaltungsgericht Hamburg**  
**Beschluss**

proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
26 JUN 2008

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertr.d.d. Vorstand  
d. Deutschen Telekom AG, d. vertr.d. d. Personal Management  
Telekom, Rechtsservice Dienstrecht, RSD,  
Gradestraße 18,  
30163 Hannover,

- Antragsgegner -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 12. Juni 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Mehmel,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Jackisch,  
die Richterin Heinz,

**beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 14.05.2008 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 08.05.2008 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, eingelegt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne von § 5 ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabenangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### Gründe

Der Antrag ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. Der Antrag ist als Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 2. Var. VwGO statthaft. Bei der streitigen Zuweisung handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der für sofort vollziehbar erklärt wurde, so dass einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren ist. Die erfolgte Zuweisung zur Vivento Customer Services GmbH mit der Tätigkeit als Service Center Agent stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG dar, da die Zuweisung eine auf Außenwirkung gerichtete Regelung enthält (VG Lüneburg, Beschl. v. 30.04.2008, 1 B 9/08 zitiert nach juris). Es liegt nicht lediglich eine rein innerorganisatorische Maßnahme vor, da die Vivento Customer Services GmbH eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG darstellt und es sich daher um eine außerhalb des Dienstverhältnisses der Beteiligten stehende juristische Person des Privatrechts handelt.

Es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Da die Zuweisung zu einer Einrichtung ohne Dienstherreneigenschaft nicht mit einer Abordnung oder Versetzung gleichgestellt werden kann, entfaltet der Widerspruch des Antragstellers grundsätzlich entgegen § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG aufschiebende Wirkung. Vorliegend wurde die streitige Verfügung jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt.

2. Der Antrag ist auch begründet. Die Vollziehungsanordnung ist ordnungsgemäß begründet worden (a.). Das Interesse des Antragstellers am einstweiligen Nichtvollzug der Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH überwiegt jedoch das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung. Unter diesen Umständen muss das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung der Verfügung hinter dem Anliegen des Antragstellers, von der Zuweisung verschont zu bleiben, zurückweichen (b.).

a. Die Begründung der Antragsgegnerin zur Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Zuweisung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Die schriftliche Begründung muss in nachvollziehbarer Weise die Erwägungen erkennen lassen, die die Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

veranlasst haben. Diesen Anforderungen wird die Verfügung vom 06.05.2008 gerecht. Die Antragsgegnerin hat die Anordnung des Sofortvollzuges damit begründet, dass die Zuweisung notwendig sei, um die Ansprüche der Beamten auf eine Beschäftigung zu gewährleisten. Die freien Stellen bei der Vivento Customer Services GmbH müssten besetzt werden, da anderenfalls zusätzliches Personal eingestellt werden müsse. Damit hat die Antragsgegnerin ein besonderes Vollzugsinteresse angeführt.

b. Die erfolgte vorübergehende Zuweisung erweist sich jedoch nach summarischer Prüfung als rechtswidrig.

Die durch die Antragsgegnerin veranlasste Zuweisung des Antragsstellers rückwirkend zum 01.05.2008 zur Vivento Customer Services GmbH beurteilt sich nach § 4 Abs. 4 S. 2 PostPersRG, dass heißt eine Zustimmung des Beamten ist für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht erforderlich. Die Kammer folgt insoweit der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 29.11.2007, 3 MB 48/07; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 10.10.2006, 12 L 1161/06 – zitiert nach juris), wonach die Zustimmungsbedürftigkeit davon abhängt, ob eine Zuweisung an ein Tochterunternehmen erfolgt, das sich jedenfalls mehrheitlich in den Händen der Aktiengesellschaft befindet, die den Beamten beschäftigt. Nur wenn dies nicht der Fall ist, bedarf es nach § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG der Zustimmung des Beamten. Im Hinblick auf Unternehmen, die unter § 4 Abs. 4 S. 2 PostPersRG fallen, wird der Eingriff als weniger gravierend angesehen, denn die beamtenrechtliche Bindung an die die Dienstherreneigenschaft ausübende Aktiengesellschaft wird auch bei der Tätigkeit in einer in deren Hand befindlichen Tochtergesellschaft weitgehend gewahrt. Wenn nach § 4 Abs. 4 S. 2 PostPersRG bereits eine dauerhafte Zuweisung ohne Zustimmung des Beamten möglich ist, dann ist aus dem Gedanken des Erst-Recht-Schlusses auch eine vorübergehende Zuweisung ohne Zustimmung möglich.

Die Umsetzungsverfügung erweist sich aber deshalb als rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit der Umsetzung nur eine vorübergehende Tätigkeit überträgt, ohne dass dies mit der Absicht der dauernden Zuordnung eines Aufgabenkreises und damit eines funktionellen Amtes verbunden ist.

Ein Beamter hat einen aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Anspruch darauf, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt (unter aa.) sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt (unter bb.), das heißt ein entsprechender Dienstposten übertragen werden (BVerfG, Beschl. v. 03.07.1985, 2 BvL 16/82; BVerwG, Urt. v. 22.06.2006, 2 C 26/05 – zitiert nach juris). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschäftigung des Antragstellers bei der vivo nicht (unter cc.).

aa. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Übertragung eines statusrechtlichen Amtes. Jeder Beamte hat aufgrund seines Dienstverhältnisses gegenüber seinem Dienstherrn einen Anspruch auf Übertragung eines Statusamtes. Dabei wird das statusrechtliche Amt grundsätzlich durch die Zugehörigkeit einer Laufbahn und einer Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt und der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet. Dadurch erhält jedes Amt in Relation zu den anderen Ämtern eine bestimmte Wertigkeit (BVerwG, Urt. v. 29.04.1982, 2 C 41.80; BVerwG, Urt. v. 24.01.1991, 2 C 16.88; BVerwG, Urt. v. 03.03.2005, 2 C 11.04 – zitiert nach juris).

bb. Zudem hat der Antragsteller einen Anspruch auf Übertragung eines Dienstpostens im konkret-funktionellen Sinn. Das Amt im konkret-funktionellen Sinn beschreibt die dienstrechtlichen Aufgaben eines Beamten, das heißt die ihm konkret übertragenen Aufgabengebiete. Der Dienstposten knüpft insofern an das abstrakte Amt an, als dass dem Beamten ein Aufgabenkreis übertragen wird, der einem Inhaber dieses Statusamtes bei einer bestimmten Behörde auf Dauer zugewiesen ist (BVerfG, Beschl. v. 03.07.1985, aaO; BVerwG, Urt. v. 04.05.1972, 2 C 13.71; BVerwG, Urt. v. 22.06.2006 aaO – zitiert nach juris. Zwar hat der Beamte keinen Anspruch auf unveränderte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinn. Bei jeder sachlich begründbaren Veränderung muss dem Beamten jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben (BVerwG, Urt. v. 22.05.1980, 2 C 30.78; BVerwG, Urt. v. 23.09.2004, 2 C 27.03 – zitiert nach juris).

cc. Die Tätigkeit des Antragstellers bei vivo entspricht weder der Übertragung eines statusrechtlichen Amtes (unter (1)) noch ist sie als vorübergehende Zuweisung einer bestimmten Tätigkeit zulässig (unter (2)).

(1) Die Tätigkeit des Antragstellers bei vivo entspricht nicht der Übertragung eines statusrechtlichen Amtes. Der temporäre Einsatz des Antragstellers bei verschiedenen Pro-

jekten ohne Zuweisung eines Aufgabenbereichs entspricht nicht der beamtenrechtlichen Pflicht der Beklagten, das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung eines einer Laufbahn zugeordneten Amtes und der Verknüpfung von Status und Funktion zu wahren (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 24.10.2007, 1 Bs 222/07), da diese Tätigkeit des Antragstellers bei vivo keiner Laufbahn zugeordnet ist. Zudem entsprechen die einzelnen Aufgaben nicht denjenigen, die Inhabern des Statusamtes des Antragstellers typischerweise zugewiesen werden.

(2) Die Beschäftigung des Antragstellers bei vivo ist zudem nicht als befristete Zuweisung einer bestimmten Tätigkeit rechtmäßig. Zwar ist die Antragsgegnerin nicht gehindert, dem Antragsteller zeitlich befristete Tätigkeiten zuzuweisen. Voraussetzung ist allerdings, dass dem Antragsteller der entsprechende Tätigkeitsbereich und damit das Amt im funktionalen Sinne übertragen wird, was in der Regel mit einer längerfristigen Beschäftigung oder damit verbunden ist, dass dem Beamten anschließend ein anderer amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird. Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin besteht zwar die Absicht, dem Antragsteller zum 01.08.2007 dauerhaft eine Tätigkeit bei der Vivo Customer Services GmbH zuzuweisen, allerdings wurden keine Angaben dazu gemacht, um was für eine Art der Tätigkeit es sich dabei handeln soll. Damit kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass dem Antragsteller auf bestimmte Zeit ein Funktionsamt übertragen werden wird. Dieser Zustand entspricht nicht den beamtenrechtlichen Pflichten der Antragsgegnerin, das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion zu wahren. Zwar mag, wie die Antragsgegnerin betont, eine aus betrieblichen Gründen nur befristete, dem Amt des Beamten entsprechende Projektarbeit dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung temporär genügen. Die Zuweisung zu einem solchen Amt muss der Beamte aber dann nicht hinnehmen, wenn durch die kurze Befristung von weniger als drei Monaten von vornherein deutlich ist, dass ihm das solchermaßen zugewiesene amtsangemessene Funktionsamt unzulässig, weil ohne seine Zustimmung, wieder entzogen wird und er erneut in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit versetzt wird. Die temporäre Zuweisung eines Dienstpostens stellt sich in einem solchen Fall nicht als Übertragung des Aufgabenbereiches und damit des funktionalen Amtes, sondern als lediglich kurzfristige Unterbrechung des rechtswidrigen Zustandes

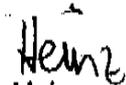
dauernder Beschäftigungslosigkeit dar (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 24.10.2007, 1 Bs 222/07; VG Hamburg, Beschl. v. 14.03.2008, 21 E 590/8).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG, wobei der Auffangstreitwert wegen der mit dem Antrag begehrten Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu halbieren ist (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 24.10.2007, 1 Bs 222/07).

  
Mehmer

  
Dr. Jackisch

  
Heinz

